



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Memoriale an die Evangelischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Schul- und Kirchen-Gebäude, invita urbe, angerichtet, und andere beschwehliche Neuerungen eingeführet worden: daß man bey oben-angeregter vorgeschlagener Condition, sich nicht allein keiner Restitucion zu getrüben, sondern noch vielmehr (nach Anleitung deren, auf Reluicion der Lindauischen Reichs-Pfandschafft, in den executive mit apprehendirten Dörffern, sobald vorgenommenen Reformation) fernern Eintrags ratione des Exercitii Religionis in der Stadt und auf dem Lande sich zu befahren haben würde. Dabey, daß solcherley Alienation sine exemplo und schwehren Nachgedenkens, auch mehr zu fovir-als Ausräutung des schädlichen Mißtrauens im Reich dienlich seyn mag, gänglich vorbeyn zu gehen. Dannhero im Nahmen der Stadt Lindau alles geziemenden Fleisses und Gebühr gebeten wird, sich dieser schwehren Begebnis bey ob-allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiaariis und aller gehbrigen Orten dahin interponendo anzunehmen, damit gedachte Stadt, als ein zwar geringes Mitglied, bey ihrer Reichs-Immedietät und allen Juribus conserviret und gelassen, auch dergleichen nachdencklichen, schwehren Zumuthung überhebt, sodann ratione obangezogener unverschuldeter Reluicion ihrer 200. jährigen Reichs-Pfandschafft, wie auch wider die aufgebürdete Geistliche Orden, und andere dahero und sonst erfolgte Neuerungen, restituiret werden möge.

1646.
Junius.

§. VIII.

Reichs-Ritter
schafftliche
Vorstellung
dero Jura cir-
ca Sacra be-
treffend.

Die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft fande nicht weniger nöthig, occasione der, von den Catholischen ausgestellten hauptsächlichlichen Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, ihre Jura circa Sacra bey Zeiten in Sicherheit zu stellen, und die ihnen verhänglich geschienene Clausul, daß selbige in Possessione vel quasi Exercitii Religionis wie

sie sich Anno 1627. d. 12. Novembr. st. n. befunden, decliniren möchte. Dannhero dieselbe durch deren bey dem Friedens-Congress gestandenen Abgesandten, Wolfgang von Gemmingen, ihre dinstaltige Competenz in nachgesetztem Memoriali sub N. I. und Information sub Num. II. gründlich vorstellen lassen.

N. I.

Presentatum d. 3. Junii & dictat.
d. 17. ej. Anno 1646.

Memoriale an der Augspurgischen Confessions-Verwandte des hochlöblichen Fürsten-Raths zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche, vortreffliche Räte und Gesandten, des Heiligen Reichs Freyer, Unmittelbaren Ritterschafft Abgesandten. Samt Beyslage, Memoriale, loca Informationis dem Herrn Grafen Trautmannsdorff übergeben.

Wohlgebohrne ic. Insonders hochgeehrte Herren.

Daß meine hochgeehrte Herren des Heiligen Reichs Freye Unmittelbare Ritterschafft, die währenden Friedens-Tractaten über, bey allen ereigenden Occasionen in wohlgeuogener Consideration gehalten, das erkennet jetzt-bemeldte Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in dienst-schuldigem Danck, und verbleibet es um das ganze hochlöbliche Fürstliche Collegium mit unterthänigen und respective getreuen, sowohl auch die vortreffliche Herren Gesandte mit bereit-willigen Diensten zu meritiren, obligat und gestiffen.

Demnach dann in jesiger intitulirter hauptsächlichlicher Erklärung der Herren Catholischen, der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dergestalt gedacht wird, daß selbige in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno

1627.

1646.
Junius.

1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden solle. Und aber dieser Articul ganz unlauter begriffen, indem darab nicht zu verstehen, ob es indefinite, wie billig, oder relative ad precedentia nur die hundert Jahr über gemeynet. 2) Weil der Articul nur auf eine possessionem vel quasi gerichtet, ob vielleicht ein praeextus Petitorii dahinter, kraft dessen die Ritterschafft, quovis tempore von dem Exercitio Religionis könnte verdrungen werden. 3) Ob unter dem Nahmen Ritterschafft, abermahl nur die Personen oder auch die Unterthanen in ordine suo zu verstehen. 4) Ob das allein gemeldte Exercitium Religionis dergestalt striete zu verstehen, daß sie sub praeextu Jurisdictionis Ecclesiasticae quovis tempore mögen bedrängt werden; zu geschweigen, daß sie 5) auch mit einem termino a quo verschrenket werden, welcher auf eine solche Zeit gerichtet, da der Freyen Reichs-Ritterschafft die meiste Thätlichkeiten wider den Religions-Frieden allbereit zugezogen gewesen: Als habe ich, von wegen viel-gemeldter Evangelischer Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, nicht ungehen mögen, meinen hochgeehrten Herrn solche Verschraubung nude & simpliciter vor Augen zu stellen, dabeneben aber, um mehrer Information willen, hiebey zu fügen, was der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnlichstem Plenipotentiario ich bey solchen Umständen dieser Tagen remonstriret, dessen ausführlichem Inhalt meine hochgeehrte Herren ab dem angehängten Epilogo kürzlich zu ersehen, da etwan dero occupationes nicht zugeben wollten, das ganze Memorial alsbald zu verlesen.

1646.
Junius.

Und gelanget demnach an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten, dieselben wollen sich gefallen lassen, wie bißhero, also auch ins künftige der löblichen Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft hierinnen anzunehmen, daß sie nicht erst deterioris conditionis, als sie bey dem Religions-Frieden gewesen, gemacht, oder auch was zeithero demselben auf zehen Reichs-Conventen niemahls moviret, anjeco durch gedrungen, sondern dem hiebevorigen placitirten Project nach, bey dem illimitirten Inhalt des Religion-Friedens gleich andern höhern Ständen gelassen, und mit keinem termino a quo vel ad quem verschränket werde. Das ist dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens samt dem Herkommen und darauf erfolgter Judicial-Observanz, sowol als der Herren Catholischen eigener collegialiter beschefenen, und Anno 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg erst wiederholter Bekänntniß gemäß. Und um meine hochgeehrte Herrn bleibet es die löbliche Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in allen Vorfällenheiten dienstlich zu meritiren, so willig als gelassen. Actum Osnabrück am 2. Junii Anno 1646.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstwilligster

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittel-
bahrer Ritterschafft Abgesandter

Wolfgang von Gemmingen.

N. II.

Memoriale loco Informationis, an der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königlischen Majestät Geheimden Rath, Cämmerern, Obristen-Hofmeistern und zu den General-Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten, dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff und Weinsberg ic. des Heiligen Reichs Freyer Ritterschafft Abgesandten.

Hochwohlgebohrner Graf, gnädiger Herr ic.

Daß die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, und Dero gloriwürdigste Vorfahren am Reich, die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft aller dreyer